

VII. Die Verwaltung des Preussischen Staates.

Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung geführt dem Könige als dem alleinigen Inhaber der vollziehenden Gewalt (Artikel 44 der Verfassung). Als seine unmittelbaren Vertreter stehen unter ihm und sind ihm verantwortlich die Minister, die Räte der Krone. Sie verwalten ihr Amt kraft der ihnen vom König erteilten Vollmacht und in seinem Auftrage. In den Ministerien laufen die verschiedenen Behörden zusammen, welche sich über die Provinzen und innerhalb derselben über die Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden — diese sich teilend in Stadt- und Landgemeinden — verzweigen. Diese Behörden sind partikuläre Staatsbehörden, und zwar teils Zivil-, teils Militärbehörden. Die Zivilbehörden scheiden sich wieder in Gerichts- und in Verwaltungsbehörden.

An der Spitze der Militärbehörden der Provinz steht der Kommandierende General als Befehlshaber des Armeekorps (gliedert in Divisionen, Brigaden und Regimenten).

Das Ziviloberhaupt der Provinz ist der Oberpräsident. Die wesentlichsten Verwaltungsbehörden in jeder Provinz sind für die Provinz der Oberpräsident mit dem Provinzialrat, für die Regierungsbezirke die Regierungspräsidenten und die Regierungen mit den Bezirksausschüssen, für die Kreise die Landräte mit den Kreis-(Stadt-)ausschüssen; ferner die Oberzolldirektionen, die Konsistorien, die Provinzialschulkollegien, die Medizinalkollegien, die Eisenbahndirektionen, die Oberbergämter, die Generalkommissionen und außerdem als Reichsbehörde die Kaiserlichen Oberpostdirektionen (s. S. 81). Daneben bestehen die Justizbehörden und die kommunalen Behörden (die Gemeinde- und die Amtsvorsteher in den Landgemeinden bezw. Amtsbezirken, die Magistrate bezw. Bürgermeister in den Städten, die Kreisausschüsse in den Kreisen und der Landes-